



# Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

---

**Leiterin:** Janina Kluge  
**Anschrift:** Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben  
**Telefon:** +49 3904 7240-1304  
**Telefax:** +49 3904 7240-51304  
**E-Mail:** kreistag-wahlen@boerdekreis.de

---

## Unterhaltungsordnung der Gewässer zweiter Ordnung

### Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und des § 68 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492) ergeht nachfolgende Verordnung.

### Verordnungstitel

**Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde**

### Beschlussinformationen

Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. 30 vom 18.05.2011  
Inkraftsetzung: 19.05.2011

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

# Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde

-Lesefassung-

## § 1

(1) Die Verordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises Börde gelegenen Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

## § 2

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den nach § 54 Abs. 1 WG LSA gegründeten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 58, 61 und 62 WG LSA etwas anderes ergibt.

(2) Bei der Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen hat der Unterhaltungspflichtige die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen und die geltenden Gesetzgebungen, insbesondere Naturschutz- und Abfallrecht, einzuhalten.

## § 3

Die Anlieger haben Weideflächen grundsätzlich einzufrieden. Dies muss so geschehen, dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen sind 1 m von der Böschungsoberkante entfernt anzubringen und zu unterhalten. Querzäune sind mit Durchfahrten (z.B. beweglichen Gattern) von mindestens 4,00 m Breite zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Unterhaltung über Zäune hinweg dürfen Einfriedungen nicht höher als 1,10 m sein. Auf Antrag kann Betroffenen im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn hierdurch die Unterhaltung des Gewässers nicht behindert wird.

## § 4

(1) Ackergrundstücke dürfen nur in einem ausreichenden und angemessenen Abstand von der Böschungsoberkante eines Gewässers beackert werden, so dass die Böschungen nicht beschädigt werden und kein Bodenmaterial ins Gewässer gelangen kann.

(2) Zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss hat der Unterhaltungspflichtige die Hindernisse für den Wasserabfluss zu beseitigen, wenn der Verursacher für das Abflusshindernis nicht

ausfindig zu machen ist. § 52 WG LSA bleibt unberührt.

(3) Anlieger, bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch die Hinterlieger, können verpflichtet werden, Einbauten, Bäume oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung beeinträchtigen. Soweit die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltsverband erfolgt, ist die weitere Beseitigung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.

## § 5

(1) Das Anlegen offener Tränkstellen im und am Gewässer sowie das Anlegen von Triften und Durchfahrten bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WG LSA. Genehmigte Anlagen sind so zu errichten, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

(2) Einmündungen von Rohrleitungen sind so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird. Sie sind so kenntlich zu machen, dass sie auch bei höherem Bewuchs erkennbar sind; dies gilt auch für Dränausläufe.

(3) § 66 WG LSA bleibt unberührt.

## § 6

Unterhaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten haben die entsprechenden Schutzverordnungen zu berücksichtigen und sind in Absprache mit der zuständigen Behörde durchzuführen.

## § 7

(1) Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorschriften des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der daraus resultierenden Verordnungen und Satzungen zu beachten. Gehölzverschnitt kann vor Ort belassen werden, wenn er den Wasserabfluss oder die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt, ansonsten ist er zu schreddern oder einer zugelassenen Anlage zuzuführen. Angeschwemmtes Treibgut und Abfälle, sofern sie

dem Abfallgesetz unterliegen, sind unter Beachtung abfallrechtlicher Vorschriften einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

(2) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 4 m im Lichtraumprofil von der oberen Böschungskante nach Aufwuchs der Gehölze eingehalten werden. Ausnahmen können von der unteren Wasserbehörde auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird oder die Anpflanzungen der Gewässerunterhaltung dienen. § 50 WG LSA (Gewässerschonstreifen) bleibt unberührt.

## **§ 8**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 114 Abs. 3 WG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3-7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 114 Abs. 4 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

## **§ 9**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.